

Dienstag, den 5. Juny 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 590. (2) **E u r r e n d e** **Nr. 9188.**
 des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Mit der Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen erwiesen werden will. — Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermangelung eines Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermissten der Beweis durch Zeugen angebothen wird, haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruhet: §. I. Ein Ehegatte, der sich wieder verscheligen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abshörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikeln, bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Schutze der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist. §. II. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Parthey anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 112 — 114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Parthey der Recurs an das Obergericht offen. §. III. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermissten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsbülltern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator, wie in einer noch Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drey Monathe, und in der Regel nie länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen, sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längern Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen. §. IV. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zu Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabey nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhöres zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände vom Amtswege genugsam aufzuklären. §. V. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugensührer als dem Curator des Vermissten, und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzuteilen. Hierndächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bey dieser den Beweisführer und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protocole zu vernehmen. Sollte sich aus demselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Ver-

zug zu veranstalten oder vorzunehmen. §. VI. Nach dem Schluße der Verhandlungen ist mit Beziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fassen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben vom Amtswegen anordnen. §. VII. Eben so ist jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde zu verfahren, wann zu einem andern Zwecke als der Wiederverheiligung wegen, in Ermanglung des Todentscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermachten angesehnt wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil vom Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

Laibach den 3. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernial-Rath.

B. 580. (3) E u r r e n d e Nr. 9075.
des kaiserlichen königlichen istyrischen Guberniums zu Laibach. — Die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehende Hofverordnung vom 17. October 1791, hat auch auf alle jene Fälle der freywilligen Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden, in welchen der Gerichtsinhaber als Parthey zu betrachten ist.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. December 1826 über einen allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung der Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihres Dienstherrn mittelbar, oder unmittelbar Einfluß nimmt, und jener Beschränkungen, denen sie im streitigen, oder adelichen Richteramte in allen diesen Geschäften unterliegen, allerhöchst zu beschließen gesruhet, daß die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 Nr. 205 der Gesetzsammlung, auch auf alle jene Fälle der freywilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sey, wo der Gerichtsinhaber als Parthey zu betrachten ist. Diese allerhöchste Entschließung wird gemäß hohen Hofkanzley-Decretes vom 13. April l. J. Zahl 9883 zu Federmanns Wissenschaft und zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Laibach den 3. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Gaeomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

B. 581. (3) Verlautbarung Nr. 10730.
womit der Concurs für die erledigte Districtsarzten-Stelle zu Canale, im Görzer Kreise
ausgeschrieben wird.

Nach einer Eröffnung des kaiserlichen königlichen Triester Guberniums ist zu Canale, im Görzer Kreise, eine Districtsarzten-Stelle, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. erledigt worden. Die Bittwerber um diese Bedienstung, haben ihre diesfälligen, mit legalen Documenten über Geburtsort, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Kenntniß

der deutschen, italienischen und krainerischen, oder einer andern slavischen Sprache, und geleistete Dienste, versehnen Gesuche bis Ende Juny dieses Jahrs dem kaiserlichen königlichen Triester Gubernium zu überreichen. Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium. Laibach am 21. May 1827.

Anton Kunzl,
F. F. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 574. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der grossjährigen Andreas und Maria Beslai, der Elisabeth Beslai, als Wormündlerinn, und des Johann Beslai, als Mitvormund der minderjährigen Kinder Joseph, Elisabeth und Valentin Beslai, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Jänner d. J. althier verstorbenen Primus Beslai, die Tagsatzung auf den 25. Juny I. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. S. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Nr. 2569.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. May 1827.

3. 567. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Vogtherrschaft Haasberg durch die Inhaberinn Sophie Gräfinn Coronini v. Gronberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheine vom Jahre 1806, und zwar:

- für den Pfarrhof in Birknig sub Journ. Art. 84 pro dominicali pr. 58 fl. 55 3/4 kr. pro rusticali pr. 88 fl. 46 3/4 kr., zusammen 127 fl. 42 2/4 kr.;
- für die Pfarrkirche zu Birknig sammt Filialen pro dominicali pr. 20 fl. 19 kr. pro rusticali pr. 70 fl. 12 3/4 kr., zusammen 90 fl. 31 3/4 kr. und
- für die Kirche zu Unterplanina sub Journ. Art. 93 pro dominicali pr. 7 fl. 2 1/4 kr. pro rusticali pr. 32 fl. 28 2/4 kr., zusammen 39 fl. 29 kr. gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen der heutigen Büttstellerinn, Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Gronberg, die obgedachten Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8. May 1827.

3. 568. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Michael Grafen, und Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Gronberg, Inhaber der Herrschaft Haasberg und Loitsch ic., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen nachbenannten Darlehensscheine, als:

- ddo. 12. December 1806 Journ. Art. 39, über von der Herrschaft Haasberg pro rusticali erlegte Zwangsdarlehen pr. 2913 fl. 18 3/4 kr.;
- ddo. 5. November 1806 Journ. Art. 21 über, von der Herrschaft Loitsch pro rusticali mit 2054 fl. 11 3/4 kr., und wegen des Erbmundschenk. Amtes pro rusticali mit 65 fl. 3 2/4 kr. gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden

und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Hrn. Michael Grafen, und Frau Sophie Gräfin Coronini v. Cronberg, die obgedachten Zwangsdarlehens-Scheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkunglos erklärt werden wird.

Bon dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8. May 1827.

3. 584. (2)

Nr. 2615.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Anton Rudolph'schen Kinder und Erben die öffentliche Verpachtung der zur Anton Rudolph'schen Verlakmasse gehörigen fünf Stadtwaldantheile auf drey Jahre bewilligt, und zur Vornahme der diesfälligen Licitation der 25. Juzny I. J. vor diesem Stadt- und Landrechte Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt werden sey.

Die Pachtlustigen werden hierzu mit dem Beysahe eingeladen, daß die diesfälligen Pachtbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 16. May 1827.

3. 585. (2)

Nr. 2725.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Bresquar, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf der angeblich in Verlust gerathenen Abhandlung des Paul Bresquar Verlasses ddo. 28. März 1789 befindlichen grundbücherlichen Intabulations-Certificats ddo. 30. April 1789, gewilligt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes grundbücherliches Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittsteller Johann Bresquar, das obgedachte grundbücherliche Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkunglos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. May 1827.

3. 569. (2)

Nr. 2476.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Natales Edlen v. Pagliarucci, Inhaber der Herrschaft Kieselstein, und Herr Sigmund v. Pagliarucci, Inhaber der Güter Gleinitz und Leopoldsrüh, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen nachbenannten Darlehensscheine, als:

- a) über ein von Natales v. Pagliarucci, in der Zeit vom 1. Jänner bis 25. Februar 1806 geleistetes Zwangsdarlehen pr. 1500 fl.;
- b) des Darlehensscheines ddo. 7. März 1806, Journ. Art. 287 über, vom Gute Gleinitz pro dominicali mit 7 fl. 21 kr., und pro rusticali mit 67 fl. 38 kr., zusammen mit 74 fl. 59 kr.;
- c) über von Gut Leopoldsrüh pro dominicali mit 108 fl. 17 kr., und pro rusticali mit 315 fl. 10 3/4 kr., zusammen mit 423 fl. 24 3/4 kr., dann
- d) besonders von Obreza Hieronimus pro dominicali mit 4 fl. 15 kr. geleistetes Zwangsdarlehen, gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres

Anlangen des heutigen Bittstellers Natales und Sigmund Edlen v. Pagliarucci die obgedachten Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 8. May 1827.

3. 1529. (2)

Nr. 7661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach unter Vertretung des Dr. Maximilian Wurzbach, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich der nachstehenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der über die von der Supp - Kosarie - Gült pro dominicali mit 196 fl. 16 1/4 kr. und pro rusticali mit 408 fl. 46 1/4 kr. von der Kapitulischen Gült pro dominicali mit 24 fl. 48 kr. pro rusticali mit 162 fl. 51 1/4 kr. von der Kommandischen mit 84 fl. 19 2/4 kr. pro rusticali 441 fl. 48 kr. im Jahre 1807 gegebenen Darlehen, unterm 11. Februar 1807. Art. 76 ausgestellten 600 Darlehensscheine:
- b) des über das von der Kapitulischen Gült im Jahre 1809 pro rusticali an die Landes- Operations- Kasse abgeführt Darlehen pr. 162 fl. 51 1/4 kr. unterm 26. October 1809 Nr. 1175 ausgefertigten Dalehensscheines, dann
- c) der über die von der Hauptstadt Laibach im Jahre 1807 pro dominicali mit 1172 fl., 22 1/4 kr. und pro rusticali mit 5454 fl. 57 kr. gegebenen Darlehen unterm 20. August 1807, sub Art. 108 ausgestellten 600 Darlehensscheine gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

3. 277. (2)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffehsieders in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich nachbenannter, auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alt, 266 neu, haftenden Urkunden, als:

- a) der Carta bianca ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770 vom Gregor und Margareth Jerray, zu Gunsten der Maria Poduis über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnisses ddo. 12. Februar, und vorgemerkt 6. März 1773 über eine Schuld des Gregor Jerray an den Philipp Kostmehl pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schulobligation ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Jerray an den Thomas Karpe über 100 fl. L. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und resp. die darauf befindlichen Vormerkungs- Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden resp. die darauf befindlichen Vormerkungs-

Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, krafts und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

3. 278. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8. in der Karlstädter - Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8. in der Karlstädter - Vorstadt seit 14. Februar 1776 intabulirten, von der Maria Elisabeth Neit mit Johann Neit am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs und Uebergabs - Vertrages, dann des von Maria Kortscheck ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbrief ddo. 1. July 1795, intabolato 23. July 1795 pr. 400 fl. gewilligt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, krafts und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 6. März 1827.

Nr. 1162.

Vermischte Verlaubarungen.

3. 1451. (2)

Amortisations - Edict.

Nr. 1708.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Thomann, als Besitzer des, in der landesfürstlichen Stadt Stein sub - Cons. Nr. 49 liegenden, und dem Grundbuche der gedachten Stadt sub Rectif. Nr. 82 dienstbaren Hauses, in die Amortisirung des auf diesem Hause, und zwar vermög Meistbothvertheilungs - Protocoll vom Besch. ddo. 19. July d. J. 1108, indebte haftenden, und angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Traun ausgehenden, und an Johann Reber lautenden Schuldbriefes ddo. 30. July 1814, intab. 6. December 1815, pr. 176 fl. 58 kr. gewilligt worden.

Es wird demnach Jedermann, welcher auf genannten Schuldbrief was immer für einen Anspruch zu machen vermeinet, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, so gewiß hieroetis anzumelden, widrigenb dieser Schuldbrief sammt Intabulations - Certificat nach Verlauf dieser Zeit für null und nichtig erklärt werden würde.

Münkendorf am 14. November 1826.

3. 189. (2)

Amortisations - Edict.

Nr. 262.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Smerekar von Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, von Andrä Schlosche an Jos. Dobnikar, über eine Darlehensschuld pr. 100 fl. am 8. April 1807 ausgestellten, und am 11. des nämlichen Monaths und Jahres auf die, dem Gute Strobelhof sub Rectif. Nr. 26 zinsbare, zu Gaule gelegene, ein Biertelhube intabulirten Schuldbrief gewilligt worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigenb dieser Schuldbrief, eigentlich daß darauf befindliche Intabulations - Certificat vom 11. April 1807, nach Verlauf der bestimmten Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Laibach am 20. Februar 1827.

3. 576. (2)

B o r l a d u n g

des abwesenden Joseph Eschilbach zu Swur.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Nassenuß wird dem Joseph Eschilbach, Grundbesitzer zu Swur, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn der Johann Kaufetz von Oberschwernbach im Bezirke Rupertshof, Klage auf Zahlung am ehegattlichen Heirathsgüte

Guldiger 310 fl. nelsi Verzugszinsen angebracht. Das Gericht, dem der Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürfte, hat auf seine Gefahr und Untosten dem Herrn Johann Nep. Schaffer, Bezirkrichter zu Neudeg, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsordnung am 25. August 1. J. Früh um 9 Uhr, nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Behelte an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzudringen wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienstam finden würde; widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Nassensuß am 22. May 1827.

S. 593. (2) Convocation - Edict. Nr. 722.
Vor dem Bezirksgerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 8. Februar 1. J. zu Kassische verstorbenen Bauern Joseph Kuchar, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 22. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagsatzung so gewiß anzumelden und zu erweisen, mi- drigens ohne fernerer Bedacht die Uhandlung geschlossen werden würde.

Bezirksgericht Münkendorf am 17. May 1827.

S. 587. (2) Feilbietung - Edict. Nr. 421.
Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, als Concurbinstanz, wird hiermit kund gemacht: Es babe über Ansuchen des Herrn Georg Natschitsch, Bezirkrichters zu Kreutberg, als Simon Saverisch- nigs'schen k. M. Verwalters, und zugleich Vertreters in Bezug auf das unterm 17. Februar 1. J. zur S. 187, zwischen den Gantgläubigern getroffene Einverständniß zur Vornahme der, mittelst Bescheides vom 18. May 1. J. zur S. 421, bewilligten Feilbietung dir in die Kridamasse gezogenen, der öblischen Herrschaft Kreuz sub Urb Nr. 484 Rectif. Nr. 397 dienstbaren Simon Saverischnig'schen zu Zheple liegenden halben Hube sammt Un- und Zugehör die drey Tagsatzungen, und zwar: den 30. Juny, 31. July und den 31. August mit dem Besaße anberaumt, daß, wenn die feilgebohene Gantrealität bey der ersten oder zweyten in loco Zheple Früh von 9 bis 12 Uhr abgehaltenen Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schäzungswert veräußert wird, selbe bey der dritten im nämlischen Orte und zu nämlicher Zeit abgehaltenen Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Zu dieser Feilbietung werden die Kaufstüden mittelst gewöhnlichen Verlautbarungen, und die Tabulargläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken mit dem Besaße vorgeladen, daß sie von der Schäzung, als den Licitationsbedingnissen, täglich in dieser Umtkanzley Utschriften erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch am 19. May 1827.

S. 589. (2) Edict. Nr. 892.
Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt am Platz sub Consc. Nr. 77 stehende Einkehrwirtshaus mit einem Stockwerke des Herrn Aloys Kutjaro, bestehend aus 4 Passage- und 2 Speisezimmern, Schlafkabinette, dann einem großen gut conservirten Tanzsaale; 1 Pferdstalle auf 40 Pferde, 1 Wagenschupfen sammt Keller, 1 sonstigen großen Keller, 1 Küche und einem daran anstoßenden Speisewölbe, dann besonders aus dem gleich vor der Stadt gelegenen Krautgarten, einer doppelten Harse, einer Heuschupfe, und mehreren alldort gelegenen Acker, endlich einer bedeutenden Quantität Bettgewandes, Lischwäse, Wein, Getreid, Speck, Schweinfleisch ic. Weingeschirr, Heu, Stroh, Küchengeschirr, am 28. July 1827 und an den folgenden Tagen stets Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in dem gedachten Aloys Kutjaro'schen Hause aus freyer Hand licitando veräußert werden.

Diesemnach werden alle Kaufstüden zu dieser Licitation vorgeladen. Uebrigens können die dießfälligen Licitations-Bedingnisse stets in den gewöhnlichen Umtsstunden althier eingesehen werden.

Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 19. May 1827.

3. 586. (2)

U m o r t i s a t i o n s - E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gegeben: Es sey auf Ansuchen des Flo-
rian Misitsch vulgo Samuda, Getreidhändlers von Laibach, in die Ausfertigung des Amortisations-
Edicte hinsichtlich des auf dem sub Rect. Nr. 218 154 dem Stadtmaistrat Laibach dienstbaren halben
Gleiniger-Waldantheil intabulirten, an Joseph Marouth lautenden, angeblich in Verlust gerathenen
Schuldbriefes, ddo. 1. März 1799 pr. 216 fl. gewilligt worden. Daher haben Alle, welche darauf
einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, selben so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und
3 Tagen, vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigs auf ferneres Anlangen gedachter
Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche G. B. Certificat für gefödet erklär, und in die Ex-
tabulation desselben gewilligt werden würde. Laibach am 19. May 1827.

3. 596. (2)

E d i c t.

Nr. 943.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß es über Anlangen des Jacob Gositscha, de
praes. 5. April 1826, Nr. 943, die Teilbietung der dem Urban Thomisch gehörig gewesenen, in
Martinhrrieb sub Haus-Nr. 87, gelegenen, am 16. Juny 1823 von dem Blas Ferrina um 351 fl.
im Executionsweg erstandenen Kaische, wegen nicht erlegten Meistbothes, und auf Gefahr und
Kosten des Blas Ferrina bewilligt, zu diesem Ende aber die Tagsatzung auf den 30. Juny 1. F.
Früh um 9 Uhr in loco Martinhrrieb mit dem angeordnet habe, daß dabei die Kaische um jeden
Unboth hintan gegeben werden wird. Bezirksgericht Haasberg den 10. April 1827.

3. 578. (3)

E d i c t.

Nr. 700.

Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es seye auf Ansuchen
der Herrschaft Kostel, in die executive Versteigerung des, einigen Unterthanen der genann-
ten Herrschaft wegen Waldschadenersäzen, in die Execution gezogenen Vieches, als: 43
Ochsen, 55 Kühe, 17 Pferde, 29 Schafe, 5 Kälber, gewilligt, und seyen die Tagsatzun-
gen loco Stadt Gottschee, in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden am 11. und 12.
Juny, 6. und 7., dann 24. und 25. July 1. J., mit dem Befolge anberaumt worden,
daß, wenn das Vieh bey den ersten oder zweyten Tagsatzungen nicht wenigstens um, oder
über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden könnte, bey den dritten auch unter
der Schätzung hintan gegeben werden würde. Bez. Gericht Gottschee am 10. May 1827.

3. 583. (2)

A n k ü n d i g u n g .

Beym Unterrichtigten sind folgende krainische Bücher mit verbessertter Orthographie um
die begehrten Preise zu haben:

1) Tomasha Kempzhana dvanajst bukuv, is niegovih doslei she malo sranih pisem
isbraniih, is latinskiga prestauljenih. Dieses schönt Erbauungsbuch ganz im Geiste der
bekannten Nachfolge, von dem nämlichen Verfasser, begreift in sich 580 Seiten in 12., und
kostet steif gebunden 24 kr. Auch kann dieses Buch in 4 einzelnen gleichen Heften mit eige-
nen Titeln, jedes Heft steif gebunden, zu 6 kr. weggegeben werden. Das erste Heft hat zum
Titel: Limbarski dol; das zweyte, Zhvetere bukve: to je, roshni vertez, rozhaj malih,
od sposnanja svoje slabosti, in od satajevanja tamiga sebe; das 3. Dvoje bukve: Hisha
ubosih, in pa trije shotori; und das 4. Heft. Petere bukve: Sdihovanje skesane dushe;
povsdigovanje svojiga serzá k' Bogu; od svetiga in mirniga shivljenja in sedem pöboshnih
molitv; pét listov, in shest svetih molitv od kristusoviga terpljenja.

2) Kratko premishljevanje kristusoviga terpljenja, 5 Bögen stark, kostet steif gebunden 5 kr.

3) Molitve in nauri sa mladost (zweyte Auflage) ein Geberbuch für die krainische Jugend,
kostet mit Rück- und Eckleder gebunden 18 kr.

4) Eine kleine Anleitung zum krainischlesen mit der verbesserten Orthographie 2 kr.

Laibach am 28. May 1827.

Johann Clemens,
Buchbinder.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 606. (1) **K o n f u r s,** **ad Nr. 10897.**
zur Besetzung zwey kärntnerisch = Ferdinandeischen Stiftungsplätze im Convicte zu Grätz.
Es sind im hiesigen Convicte zwey kärntnerisch = Ferdinandeische Stiftungsplätze, jeder von
einem jährlichen Ertrage pr. 376 fl. 7 kr. W. W. gegen dem wieder zu besetzen, daß sich die
Competenten verbindlich machen, den zum ganzen jährlichen Unterhalte des Jünglings nach
buchhalterischer Rechnungsadjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenen Vermögen
zu ergänzen. Diese Ergänzung dürfte nicht mehr bedeutend werden, weil im laufenden
Jahre fast alle Stiftungsplätze, deren Besetzung gestattet ist, auch wirklich besetzt werden,
wodurch sich die Verpflegs- und Regiekosten mehr vertheilen. Zu dieser Stiftung sind vor-
züglich in Kärnten gebürtige Studierende berufen, wodurch aber andere nicht ausgeschlossen
werden. Der Jüngling muß bereits das Gymnasium angetreten, jedoch die 4te Gramatis-
falschule und das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Wer einen dieser Stif-
tungsplätze für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünscht, hat das mit dem Tauf-
schein, mit dem Gesundheits-, Pockenimpfungs- und Studienzeugnissen vom zweyten Semes-
ter 1826 und ersten Semester 1827 belegte Gesuch, in welchem die angeführte verbindliche
Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, längstens bis Ende Juny d. J. diesem Gu-
bernium zu überreichen. Grätz den 9. May 1827.

Z. 603. (1) **K u n d m a c h u n g** **Nr. 9938.**
des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach.
Wegen Mauthbefreypung der Leichenwagen, und jener sie begleitenden Wagen, welche mit
priesterlicher Begleitung zur Begräbnissstätte ziehen.

Laut Eröffnung der kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 15. vorigen Monats,
haben Seine Majestät über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster
Entschließung vom 3. April laufenden Jahrs diejenigen Leichenfuhrn und die sie beglei-
tenden Wagen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnissstätte ziehen, von der
Entrichtung der Wegmauth zu befreyen geruhet. Welches in Folge hohen Hofkanzley-
Decretes vom 26. vorigen Monats Zahl 11667 zur allgemeinen Kenntniß mit dem Besache
bekannt gemacht wird, daß diese Mauthbefreypung vom Tage der Kundmachung in Wirk-
samkeit zu treten habe. Laibach am 10. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 607. (1) **Verlautbarung.** **Nr. 9275.**
Es sind dermahl das 21. Gymnasial = Unterrichtsgelder = Stipendium im jährlichen
Ertrage von 50 fl. Conv. Münze, und das vom Herrn Domherrn Georg Suppan ge-
stiftete Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30. kr. Conv. Münze erlediget.
Auf den Genuss dieser Stipendien haben arme, gut Studierende Anspruch. Das letztere
kann aber nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden, und der
Stifter hat dasselbe vorzugsweise für die aus seiner Verwandtschaft abstammenden Stu-
dierenden bestimmt. In Ermanglung der Anverwandten wird bey Verleihung dieses Sti-
pendiums auf die, aus der Pfarr St. Martin unter Großkallenberg, in den Dörfern St.
Martin, Mitter- oder Untergamling geborenen, armen, wohlgesitteten und gut studieren-
den Jünglinge Rücksicht genommen werden. Insoferne auch aus obigen Dörfern kein ge-
(Zur Begr. Nr. 45. d. 5. Juny 1827.)

eigneter Competent vorhanden wäre, soll dieses Stipendium nach dem Willen des Stifters einem solchen Schüler zu Theil werden, der in jenen Dörfern geboren ist, welche zur Vorstadtpfarr St. Peter bey Laibach, oder Mariafeld, die Getreid-Collectur abzureichen haben. — Jene Studierende, welche das Eine oder Andere dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit den Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern mit dem Beweise der Dürftigkeit und der überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern belegten Bittgesuche bis längstens 10. Juny d. J. anher zu überreichen, und diejenigen, welche um das Suppan'sche Stipendium competiren, müssen auch den Beweis über ihre Verwandtschaft zu dem Stifter, oder über den Ort ihrer Geburt beybringen. —

Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 10. May 1827.

Joseph Freiherr v. Flödning,
F. F. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 583. (2)

Feilbietung s. Edict.

Nr. 947.

Vom Bezirkgerichte Egg ob Podpetz ist über executives Ansuchen des Gregor Stoiz von Moräutsch, Gewalthaber der Barbara Dertscher aus Fischern, wider den Georg Morella, Wermund der Georg Simontschitsch'schen Pupillen und des großjährigen Anton Simontschitsch von Fischern, in die executive Feilbietung der zu dem Georg Simontschitsch'schen Verlaße gehörigen, dem loblischen Gute Lufstein sub Urb. Nr. 36 dienstbaren, und gerichtlich 834 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirtschaftsbgebäuden, ob aus dem Urtheile ddo. 6. May 1825 schuldigen 136 fl. 9 45 kr. mit Zinsen und Unkosten gewilligter, und sind zur Abhaltung der Feilbietung die 3 Termine: auf den 9. Mai, 9. Juny und 9. July 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Fischern mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebothe Realität bey der ersten oder zweiten Feilbietungstagsitzung nur über oder um den Schwäzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben an Mann hintan gegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger, insbesondere mit Rubriken, die Kauslussen aber mit dem Beysage hiemit vorgetragen werden, daß sie die diebstälichen Vicitationsbedingnisse, als die Schwäzung in dießgerichtlicher Kanzley in Umtsstunden täglich einsehen, und Uberschriften davon erhalten können.

Vom Bezirkgerichte Egg ob Podpetz am 12. Decembet 1826.

Ummerkung. Bey der ersten Tagsitzung ist die feilgebothe Realität nicht veräußert worden.
Bez. Gericht Egg ob Podpetz den 25. May 1827.

S. 592. (2)

Convocation s. Edict.

Nr. 672.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen der Frau Margaretha Samlen, als unbedingt erklärten Vertragserbinn zu Erforschung der Schuldenlast oder sonstigen Ansprüche nach ihrem am 25. April d. J. verstorbenen Ehegatten, Anton Samlen, gewesenen bürgerlichen Realitäten-Besitzers, Seifensieders und Gastgebers in der landesfürstlichen Stadt Stein, eine Anmeldungstagsitzung auf den 23. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches sich selbst zuschreiben haben werden.

Münkendorf den 19. May 1827.

S. 1141. (2)

Umortisierung s. Edict.

Nr. 1276.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Brüder Anton und Bartholomä Bodischkar aus dem Dörfe Neul, in die Umortisierung des angeblich verbrannten zwischen Maria Bodischkar und Johann Repnick von Neul am 24. Juny 1802 abgeschlossenen, und zur Sicherstellung der väterlichen und mütterlichen Erbtheile der beiden Geschäftsteller auf der zu Neul sub Consc. Nr. 5 liegende, dem lobl. Gute Steinbüchl dienstbare ganze Hube des Johann Repnick, am 12. May 1815 intabulirten Ehevertrages, gerilligt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche aus gedachten Urkunden, respective auf die mittelst selber verzichtete obgenannte Erbtheile aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu ma-

ben gedenken, aufgesfordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß anzumelden, als widrigens genannte Urkunde rücksichtlich der erwähnten Erbs-ansprüche für todt erklärt, und in die Extrabulation derselben gewilligt werden würde.

Münkendorf am 25. August 1826.

B. 249. (2)

G d i c t.

Nr. 17.

Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Gregor Jäverscheg, von Wachtenberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des vom Anton Rauniger, von Moschenig, am 27. April 1809, an Gesuchsteller Gregor Jäverscheg über 460 fl. d. W. aufgestellten, am nämlichen Dato auf die der lobl. Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 271 dienstbaren, zu Moschenig liegenden, ganzen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, gewilligt worden. Es werden daher Diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgesfordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Extrabulations-Certificat für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bez. Gericht zu Egg ob Podpetsch am 15. Jänner 1827.

B. 604. (1)

Nr. 525.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Kainburg, als Real-Instanz wird hiermit bekannt gemacht: Es habe das Hochl. k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach unterm 7. März d. J. Zahl 1120, über Ansuchen des Florian Helwig, Wormundes der Michael v. Hollerau'schen Pupillen, wider Joseph Hauptmann, Farbenhändler zu Laibach, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 27. Juns 1826 schuldigen 600 fl. C. M. sommt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Heilbietung des dem Legtern gehörigen, in der Stadt Kainburg am öbten Platze sub Consc. Nr. 188 gelegenen, dem Grundbuche der Stadt Kainburg dienstbaren, gerichtlich auf 3000 fl. M. M. geschätzten Hauses samt dem dazu gehörigen Pirkachantheile gewilligt, und unter einem dieses Bezirksgericht um Vornahme der Versteigerung ersucht. Zu diesem werden drei Heilbietungstagsagungen, und zwar: die erste auf den 31. Mai, die zweite auf den 30. June, und die dritte auf den 31. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt, daß die obbesagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweiten Heilbietung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besitze zu eischenen eingeladen werden, daß das besagte ganz gemauerte, aus zwey Stockwerken bestehende, außer den Wohnzimmern mit zwey gewölbten Küchen, vier dergleichen Magazinen, zwey gewölbten Vorsälen und Gängen, zwey gewölbten Viehstallungen, und durchgängig mit Eisenbalken, auch mit einem eisernen Hauptthore versehene Haus, wie auch der Pirkachantheil bestätigt und die diebstälichen Eicitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley täglich in den Umts- Stunden eingesehen werden können.

Bez. Bezirksgericht Michelstetten zu Kainburg den 2. April 1827.

Anmerkung. Bei der ersten Heilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 601. (1)

G d i c t.

Nr. 186.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Brunndorf verstorbenen Matthäus Rossmann, Besitzer einer der Herrschaft Sonnegg, dienstbaren Drittelhube, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bey der vor diesem Gerichte auf den 20. Juns 1827 Vormittag von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagsagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des § 814 B. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 28. May 1827.

B. 1044. (1)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Staatsbresshaft Lax wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Paul Clementschitsch von Lax, und Anton Kuralt von Gorenava, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, auf den in der Stadt Lax Nr. 71, und in der Vorstadt Karlovic Nr. 49 liegenden, zur Stadt Lax dienenden, dem Paul Clementschitsch eigenthümlich gehörigen Häusern intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Notariats-Uctes ddo. 2. July intab. 25. August 1814, pr. 400 fl. gewilligt.

Es werden daher alle Fene, die auf dem benannten Notariats-Act ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, daßselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Unsuchen des Paul Clementschitsch der benannte Notariats-Act sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirkgericht Staatsherrschaft Läck am 14. August 1826.

B. 591. (2) Nachträgliche Bekanntmachung

über
Gräher Taschen-Ausgabe
von

Walter Scott's Werken.

Dem allgemeinen Wunsche gemäß, meine nach dem englischen Originale vorläufig abgetheilte Ausgabe von Scott's Romanen, welcher die bekanntlich beste deutsche Uebersetzung der mit historischen Anmerkungen versehenen Leipziger Auflage von Gleditsch zum Grunde liegt, auch in kleinere Bändchen zur Begleitung bey Spaziergängen einzutheilen, werde ich nach dem Maßstabe der wegen ihrer Wohlfeilheit so allgemein angekauften Stuttgarter Ausgabe, wovon ein Bändchen auf ordinärem Papier gedruckt 7 1/2 kr. C. M. kostet, jeden Roman also einrichten, daß er in 3 bis 9 Bändchen zur theilweisen bequemen Mitschlagung geeignet ist; demnach findet Statt eine

noch bedeutend wohlfeilere Preises-Aenderung, gemäß welcher 1 Bändchen von 6 bis 8 Bogen zu 100 bis 130 Seiten auf schönem weißem Papier mit ganz neuen gleichen Lettern gar nur auf 5 kr. zu stehen kommt.

Nach diesem geänderten Plane zahlt man also vorhinein:

- 1) Für die ganze Sammlung in 50 Theilen (150 Bändchen) schon elegant broschirt 12 fl. C. M.
- 2) Für eine Lieferung von 12 Bändchen 1. fl. C. M.

Diese allerwohlfeilsten Pränumerationspreise gelten bis 15. July d. J.

Alle Monathe werden 6 bis 9 Bändchen ausgegeben. Nach Erscheinung kostet jeder Roman von 1 bis 3 Theilen (3 bis 9 Bändchen) 24 kr. bis 1 fl. 12 kr. C. M. —

Hieraus möge man die größte Wohlfeilheit ersehen.

J. A. Kienreich.

Die Korn'sche Buchhandlung dahier nimmt Pränumeration an.

B. 594. (2)

Bad-Nachricht.

En Bezug der öffentlichen Bekanntmachung des Mineralbades zu Lüffer vom 13. Februar 1827 hat Unterzeichnet der Ehre zur Kenntniß der P. T. Herren und Frauen Badgäste die Tafel-, Zimmer-, Bett- und Bäder-Preise hiermit allgemein bekannt zu geben:

Die Preise der Zimmer sind für eine ganze Tour auf 5, 8 und 10 fl. festgesetzt.
Ein seines reines Bett für die ganze Tour 5 fl. — kr. C. M.
Die Bäder der ganzen Tour 2 fl. — kr. " "
Erste Tafel zu Mittag mit 7 gut zubereiteten Speisen und täglicher Abwechslung — 36 kr. — " "
Erstes Nachtessen — 18 kr. " "
Zweite Tafel zu Mittag — 18 kr. " "
Zweite Tafel Abends — 12 kr. " "

Gute edte Getränke sind nach Auswahl der Herren Gäste zu haben.

Mineralbad zu Lüffer den 1. May 1827.

Johann Eichberger.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

S. 614. (1)

Nr. 4893.

Weil die Versuche zur Subarrendirung oder Lieferung des Brennholzbedarfes für das k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazin von 1. Juny d. J. bis Ende May 1828, am 3. und 19. v. M. ohne Erfolg geblieben sind; so wird bey diesem Kreisamte eine neuerliche Behandlung vermöge herabgelangten höhern Auftrage vorgenommen werden, und man findet hierzu den 12. l. M. um zehn Uhr Vormittag zu bestimmen. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kaiserliches Königliches Kreisamt Laibach am 2. Juny 1827.

S. 613. (1)

Nr. 4855.

Die Subarrendirungs-Verhandlung für die Sicherstellung der Verpflegung der Laibacher Garnison, vom 1. August bis Ende October 1827, mit der Erforderniß von täglichen 1100 Brod-Portionen, 143 Hafer-Portionen, 25 à 8 Pfund Heu-Portionen, 89 à 10 Pfund Heu-Portionen, 150 à 3 Pfund Portionen, und 1440 Bund Betterstroh à 20 Pfund, wird am 13. l. M. um 10 Uhr Vormittag bey diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Kaiserliches Königliches Kreisamt Laibach am 2. Juny 1827.

Amtliche Verlautbarungen.

S. 609. (1)

E d i c t.

Nr. 187.

Nachdem die bey der am 15. d. M. abgehaltenen Licitation der Staatsherrschaft Sitticher Zinsgetreide erzielten Anbothe von der wohlöbl. k. k. Domainen-Administration nicht annehmbar befunden, und eine diesfälige neuerliche Versteigerung verordnet worden ist, wird zu dieser neuerlichen Licitation der 12. l. M. Juny, von 9 bis 12 Uhr Vormittag, in der hiesigen Amtskanzley bestimmt, und bey derselben nachbenannte Getreid-Gattungen in guster Eigenschaft, und zwar:

687	M. Destr. Mezen Hafer,
256	" " " Weizen,
90	" " " Korn,
9	" " " Hierse, und
1	" " " Haiden im Wege der Versteigerung um billige Ausrufspreise in beliebigen Parthieen den Meistbietenden verkauft werden.

Verwaltungamt der Staatsherrschaft Sittich am 24. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 602. (1)

Nr. 133.

Um 25. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden vor dem Bezirkgerichte Uerberg die Verlautsprecher-Anmeldungstagsitzungen nachfolgenden Verstorbenen abgehalten werden, alsnach: Barthlmä Hrön, von Komposle; Mathias Kopriuz, von Kleinlipplia; Georg Waltesar, von Sello; Anton Pelz, von Kaplou; Anton Marauth, von Perlippe; Ferne Sporrer, von Podgoriza h. Nr. 4. Es haben demnach alle Diejenigen, welche bey gedachten Verlössen-Ansprüchen zu stellen vermönen, solche am öbbestimmten Tage und Stunde anzumelden, würtgens sie sich selbst die Folgen des §. 814 bürgl. Gesetzbuchs zuzuschreiben haben werden. Uerberg am 26. April 1827.

S. 598. (1)

E d i c t.

Nr. 818.

Bon dem Bezirkgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Kosler von Kotschen, in die executive Versteigerung der dem Johann Primesch von Handlern, wegen schuldigen 292 fl. M. M. c. s. c., in die Execution gezogenen, und sammt fundo instructo bereits gerichtlich auf 228 fl. 15 kr. geschätzten halben Bauershube, sub Haus-Nr. 18, Rect.

(Z. Bepl. Nr. 45. d. 5. Juny 1827.)

E

Nr. 1853 gewilliget, und die Tagsatzungen am 30. Juny, 30. July und 30. August l. J., Vormittags in den gewöhnlichen Umtagsstunden mit dem Befolge anberaumt worden, daß, wenn die Hubrealtät bey der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Elicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 19. May 1827.

3. 599. (1)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Gregor Loser, von Hinterberg, in die executive Versteigerung der dem Georg Wittreich, von Hinterberg, in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Hubrealtät sub Rect. Nr. 1896, Hauszahl 15, gewilliget. Zur Vornahme der Versteigerung werden die Tagsatzungen in Loco Hinterberg am 30. Juny, 30. July und 30. August l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Umtagsstunden mit dem Befolge anberaumt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 20. May 1827.

Nr. 820.

3. 600. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Am 11. Juny 1827. Vormittag um 8 Uhr, werden in dem k. k. Gestüthofe zu Prostrang nächst Adelsberg, mit Genehmigung des hohen Oberstallmeister-Amtes nachstehende 8 Stück gemusterte Pferde mittelst einer öffentlichen Versteigerung gegen gleichbare Bezahlung hintan gegeben.

N a h m e	A b k u n f t		A l t e r	F a r b e , G e s c h l e c h t u n d G a t t u n g .	N a t i o n a l e
	M u t t e r	V a t e r			
Trompeta I.	Moretina	Lipp	19	Schimmel, Zuchtstutte	Karster
Amorosa I.	Amorosa	Tereffy	18	: detto. .	Kopfschaner
Harmonia II.	Harmonia	Lipp	16	: detto. .	Karster
	Bellavista	Maestoso	5	Schimmel, Hengst	Karster
	Presciana II.	Managhi	4	Schimmel, Hengst	Karster
Husseym	Monteaura	Neapolitano	3	Dunkelköstenbraun, Hengst	Karster
Monteaura III.	Wallstein	Husseym	10	Fuchs, Wallach, Zugpferd	Karster
	Monteaura	Lipp	6	Rapp, Stutte, Reitpferd	Karster

Die Herren Kauflustigen werden zu diesem Verkaufe höflichst eingeladen.

Lippiza am 27. May 1827.

3. 582. (3) H a u s = P a c h t v e r g e b u n g .

Zu Michaeli d. J. ist das der deutschen Ordenskirche gegenüber, unter der Consc. Nr. 205 liegende Eckhaus mit allen hiezu gehörigen Bestandtheilen auf ein oder mehrere Jahre contractmäßig in die Pachtung zu vergeben; wofür sich die P. T. Herren Liebhaber um die nähere Auskunft davon zu erhalten, auf dem alten Markt im Hause Nr. 48 anzumelden haben.